



Universität Vechta
University of Vechta

Amtliches Mitteilungsblatt
24/2010



**Richtlinie für die Zwischen-
evaluation von Juniorprofesso-
rinnen / Juniorprofessoren an
der Universität Vechta**



Vechta, 14.10.2010 (Tag der Veröffentlichung)
Herausgeberin: Die Präsidentin der Universität Vechta
Redaktion: Petra Lüder-Kampe
Lfd. Nr. 112

INHALT:

	Seite
Lehr- und Studienangelegenheiten	-
<ul style="list-style-type: none">• Richtlinie für die Zwischenevaluation von Juniorprofessorinnen / Juniorprofessoren an der Universität Vechta	3

Richtlinie für die Zwischenevaluation von Juniorprofessorinnen / Juniorprofessoren an der Universität Vechta

Das Präsidium der Universität Vechta hat am 14.09.2010 folgende Richtlinie beschlossen:.

Präambel

Diese Richtlinie setzt § 48 des Hochschulrahmengesetzes (HRG) und seine Konkretisierung in § 30 Abs. 4 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242) um.

Danach werden Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren für die Dauer von drei Jahren beschäftigt. Das Dienstverhältnis kann vom Präsidium auf Vorschlag des Institutsrates um bis zu drei Jahre verlängert werden, wenn eine Lehrevaluation und eine auswärtige Begutachtung der Leistungen in Forschung oder Kunst dies rechtfertigen (§ 30 Abs. 4 NHG). Andernfalls kann das Dienstverhältnis um bis zu ein Jahr verlängert werden.

Die Zwischenevaluation soll im Sinne einer Prozessbegleitung gestaltet werden. Die Juniorprofessorinnen bzw. Juniorprofessoren sollen sowohl eine Rückmeldung über ihre bisherige Tätigkeit als auch einen Ausblick hinsichtlich ihrer zukünftigen Entwicklung und Berufungsfähigkeit erhalten.

Die nachfolgenden Regelungen dienen dazu, die Gleichförmigkeit, Transparenz und Objektivität der Zwischenevaluationen an der Universität Vechta zu sichern.

I. Verfahrensablauf

¹Die Durchführung des Evaluationsverfahrens obliegt dem Institut, dem die Juniorprofessorin bzw. der Juniorprofessor angehört, die endgültige Entscheidung über die Verlängerung der Juniorprofessur beim Präsidium der Universität Vechta.

²Das Präsidium fällt die Entscheidung auf der Grundlage folgender Unterlagen:

1. Selbstbericht der Juniorprofessorin bzw. des Juniorprofessors
2. Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation
3. zwei externe Gutachten
4. Vorschlag/Empfehlung des Institutes

³Die Zwischenevaluation erfolgt im dritten Jahr einer Juniorprofessur und soll einen Monat vor Ablauf des dritten Jahres abgeschlossen sein. ⁴Für einen fristgerechten Beginn und ein fristgerechtes Ende des gesamten Verfahrens hat das Institut Sorge zu tragen.

II. Verfahrensschritte

§ 1 Verfahrenseröffnung

¹Nach Aufforderung durch das Präsidium leitet das Institut nach zweieinhalb Jahren einer Juniorprofessur das Evaluationsverfahren schriftlich ein und fordert die Juniorprofessorin bzw. den Juniorprofessor auf, innerhalb von einem Monat einen Selbstbericht einzureichen.

²Gleichzeitig setzt das Institut zur Vorbereitung seiner Empfehlung im Einvernehmen mit dem Präsidium eine Evaluationskommission ein.

§ 2

Bericht der Juniorprofessorin bzw. des Juniorprofessors (Selbstbericht)

¹Im Rahmen einer kritischen Selbstevaluation soll die Juniorprofessorin bzw. der Juniorprofessor über die Aktivitäten und Leistungen in den vergangenen zweieinhalb Jahren berichten und reflektieren. ²Dabei ist auf die Bereiche Forschung, Lehre und akademische Selbstverwaltung einzugehen.

³Neben dem Bericht über den Stand der Arbeit an wichtigen langfristigen Forschungsvorhaben sollen auch Pläne und Konzepte für die weitere Ausgestaltung der Juniorprofessur entwickelt werden.

⁴Dabei sollen nicht nur Erfolge sondern auch mögliche Rückschläge oder Hindernisse und deren Lösungen benannt bzw. Vorschläge für zukünftige Lösungen entwickelt werden.

⁵Der Selbstbericht, mit einem Umfang von max. 10 Seiten ohne Anhang, sollte insbesondere folgende Aspekte berücksichtigen:

Forschung

- Lebenslauf, vollständige Liste der Publikationen und wissenschaftlichen Vorträge
- kurze Erläuterung der wichtigsten Forschungsthemen (Stand und weitere Planung/ Perspektive)
- Darstellung der Forschungsk Kooperationen und interdisziplinären Zusammenarbeit (hochschulintern sowie auf regionaler, nationaler oder internationaler Ebene)
- Anträge auf Drittmittel sowie eingeworbene Drittmittel
- Transferaktivitäten (Wirtschaft, Verwaltung, Politik), Kooperationen mit Praxisbereichen
- Betreuung von Promovierenden, bzw. Aktivitäten zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
- Mitgliedschaften in wissenschaftlichen Gremien
- ggf. Auszeichnungen und Preise im Berichtszeitraum

Lehre

- Darstellung der Einbindung in den Studiengang/die Studiengänge
- Nennung der durchgeführten Lehrveranstaltungen und kurze Darstellung der Lehrinhalte
- Erläuterung der Lehrformen, angewandte Didaktik und Methodik sowie des Einsatzes neuer Medien/E-Learning
- Beratung und Betreuung der Studierenden
- Prüfungstätigkeiten
- Betreuung von Projekten, Studienabschlussarbeiten
- ggf. Stellungnahme zu den Ergebnissen der Lehrevaluation

Sonstige Aktivitäten

- Mitarbeit in der universitären Selbstverwaltung
- Mitgliedschaft in universitären Arbeitsgruppen etc.
- Besuch hochschuldidaktischer Veranstaltungen/eigene Weiterbildung

§ 3

Einsetzen der Evaluationskommission

¹Die Evaluationskommission besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern, von denen drei der Hochschullehrergruppe angehören und je einer bzw. eine der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie der Studierenden. ²Ein Mitglied der Hochschullehrergruppe muss aus einem anderen Fachgebiet als dem der Juniorprofessorin bzw. des Juniorprofessors stammen.

³Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität Vechta nimmt als beratendes Mitglied teil.

⁴Mitglied der Evaluationskommission darf eine Person nicht sein, die mit der Juniorprofessorin bzw. dem Juniorprofessor verheiratet, verwandt bis zum dritten, verschwägert bis zum zweiten Grad ist oder ansonsten in einem engen persönlichen Verhältnis steht.

⁵Ebenfalls nicht Mitglied der Evaluationskommission darf eine Person sein, die am Promotionsverfahren der Juniorprofessorin bzw. des Juniorprofessors beteiligt war.

§ 4

Bestimmung der externen Gutachterinnen und Gutachtern

¹Unter Berücksichtigung eventueller Vorschläge der Juniorprofessorin bzw. des Juniorprofessors bestimmt die Evaluationskommission im Einvernehmen mit dem Präsidium zwei externe Gutachterinnen oder Gutachter, die um eine schriftliche Beurteilung der Juniorprofessorin bzw. des Juniorprofessors gebeten werden. ²Die Gutachterinnen oder Gutachter sollen ausgewiesene Expertinnen oder Experten der betreffenden Fachrichtung sein.

³Die fachliche und persönliche Unabhängigkeit von Gutachterinnen oder Gutachtern und Juniorprofessorin bzw. Juniorprofessor muss gewährleistet sein. ⁴Insbesondere gelten die Absätze 2 und 3 des Punktes 2.3. dieser Richtlinie entsprechend.

§ 5

Evaluation durch die externen Gutachterinnen oder Gutachter

¹Die Gutachterinnen oder Gutachter beurteilen in erster Linie die Forschungsaktivitäten und -erfolge der Juniorprofessorin bzw. des Juniorprofessors. ²Darüber hinaus sollten sie auch eine perspektivische Einschätzung für die weitere Entwicklung abgeben.

³Daneben sollten sie in ihre Evaluation auch Aspekte der Lehrtätigkeit und der Gremienarbeit mit einbeziehen und insbesondere auch eine perspektivische Einschätzung der Juniorprofessorin bzw. des Juniorprofessors bezüglich ihrer bzw. seiner Berufungsfähigkeit am Ende der zweiten Phase abgeben.

⁴Insofern sollen sich die Gutachten an folgenden Leitfragen orientieren:

- Welchen Beitrag leistet die Forschung der Juniorprofessorin bzw. des Juniorprofessors zur Entwicklung des entsprechenden Fachgebietes?
- Wie wird die Relevanz und die Durchführbarkeit der wissenschaftlichen Vorhaben für das vierte bis sechste Jahr der Juniorprofessur beurteilt und welche perspektivische Einschätzung ergibt sich daraus für eine spätere Berufbarkeit?
- Wie werden die Leistungen der Juniorprofessorin bzw. Juniorprofessors im nationalen und internationalen Vergleich beurteilt?

⁵Als Grundlage für ihr Gutachten werden den externen Gutachterinnen und Gutachtern neben dieser Richtlinie der Selbstbericht der Juniorprofessorin bzw. des Juniorprofessors sowie die in der Bestellungsvereinbarung dokumentierten wissenschaftlichen Ziele zur Verfügung gestellt.

§ 6

Bericht der Evaluationskommission

¹Aufgrund der von der Juniorprofessorin bzw. dem Juniorprofessor eingereichten Unterlagen sowie der externen Gutachten verfasst die Evaluationskommission einen schriftlichen Bericht.

²Dieser enthält eine Beschreibung und kritische Evaluation von Forschung, Lehre und Gremienarbeit sowie eine Einschätzung der weiteren wissenschaftlichen Entwicklung der Kandidatin bzw. des Kandidaten.

³Er endet mit einem Vorschlag zur Verlängerung des Dienstverhältnisses und der empfohlenen Dauer gemäß § 30 Abs. 4 Satz 2 NHG bzw. Beendigung des Dienstverhältnisses.

§ 7 Stellungnahme

Mit der Zustellung des Berichts der Evaluationskommission an die Juniorprofessorin bzw. den Juniorprofessor wird ihr/ihm die Gelegenheit gegeben, innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Stellungnahme zum Bericht abzugeben.

§ 8 Entscheidung durch das Institut

¹Auf der Grundlage aller vorliegenden Dokumente (Selbstbericht, externe Gutachten, Bericht der Evaluationskommission, ggf. Stellungnahme der Juniorprofessorin bzw. des Juniorprofessors) entscheidet der Institutsrat über eine Empfehlung zur Verlängerung der Juniorprofessur an das Präsidium der Universität Vechta.

²Das Ergebnis der Entscheidung wird schriftlich festgehalten und beinhaltet die Abstimmungsergebnisse sowie die Begründung für das jeweilige Votum.

³Das Präsidium wird unverzüglich über das Abstimmungsergebnis und die damit verbundene Empfehlung zur Verlängerung oder Beendigung des Dienstverhältnisses informiert.

§ 9 Entscheidung des Präsidiums

¹Nach Vorlage der vollständigen Evaluationsunterlagen trifft das Präsidium der Universität Vechta die endgültige Entscheidung über die Verlängerung des Dienstverhältnisses und ggf. deren Dauer.

²Erfolgt keine Verlängerung für den Höchstzeitraum von 3 Jahren, ist die Entscheidung der Juniorprofessorin bzw. dem Juniorprofessor unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung (Widerspruchsmöglichkeit) zu versehen und gem. § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bekannt zu geben.

III. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Vechta in Kraft.

Entwurfsverfasser dieser Ordnung: Stephan Behrens Petra Lüder-Kampe
